



Vorlage Nr.: KTB/193

16.01.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	02.02.2004	1
Kreistag	Landrat	02.02.2004	1

Wahl von Nachfolgerinnen bzw. Nachfolgern in Gremien des Kreistags des Kreises Recklinghausen für das zurückgetretene Kreistagsmitglied Herbert Werner

Beschlussvorschlag: Als Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger in Gremien des Kreistags des Kreises Recklinghausen für das zurückgetretene Kreistagsmitglied Herbert Werner werden gewählt:

1. Ordentliches Mitglied im Personalausschuss
Frau / Herr _____
2. Ordentliches Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss
Frau / Herr _____
3. Ordentliches Mitglied im Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004
4. Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Verkehrsfragen und –entwicklung
Frau / Herr _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Herr Herbert Werner hat sein Mandat als Kreistagsmitglied mit Wirkung ab dem 01.01.2004 niedergelegt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Herr Werner war Mitglied in den nachfolgenden Gremien des Kreistags des Kreises Recklinghausen:

Ordentliches Mitglied

Personalausschuss

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004

Stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung

Wahlprüfungsausschuss (Eine Nachfolgeregelung ist nicht erforderlich)

Für ihn sind Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger zu wählen.

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Herr Werner war auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion in die genannten Gremien gewählt worden.

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.